

II- 751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 465 IJ

A N F R A G E

1991-02-14

der Abgeordneten Dr. Stippel
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Verletzung des Ausschreibungsgesetzes 1989 im Zuge der Erlas-
sung einer Geschäftseinteilung

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat am 1. Februar 1991 eine Geschäftseinteilung erlassen, durch die Leitungsfunktionen neu besetzt worden sind. Das Ausschreibungsgesetz 1989 enthält im § 2 Abs. 1 folgende Bestimmung über auszuschreibende Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst:

"§ 2 (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einheiten."

Diese klare Bestimmung des Ausschreibungsgesetzes 1989 ist im Zuge der Erlassung der neuen Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in mehreren Fällen eindeutig verletzt worden. So wurde der Leiter der Gruppe I/B - die gegenüber der alten Gruppe I/B durch die Aufnahme von sechs neuen Abteilungen inhaltlich völlig neu strukturiert ist - ohne Ausschreibung neu besetzt. Die Leiter der Abteilung Präs. 2, sowie der Abteilungen IV/3, IV/4 und IV/6 wurden ebenfalls ohne Ausschreibung mit ihren neuen Funktionen betraut.

Der Dienststellenausschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat sowohl diese Vorgangsweise als auch den Entwurf der neuen Ge-

- 2 -

schäfts- und Personaleinteilung in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1991 ein-stimmig abgelehnt. Trotzdem ist mit 1. Februar 1991 eine nur unwesentlich revidierte Fassung der Geschäftseinteilung in Kraft gesetzt worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß die Leitung der inhaltlich neu strukturierten Gruppe I/B unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?
2. Trifft es zu, daß die Leitung der Abteilungen Präs. 2, IV/3, IV/4 und IV/6 unter Verletzung des § 2 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 ohne Ausschreibung neu besetzt worden ist?